

haltung von Speisen, die Gott geschaffen, um sie mit Dankagung zu genießen.

Es mögen also wachsen und zunehmen vollauf alle Anstalten der christlichen Liebe und Opferwilligkeit, auch die der christlichen Mäßigkeit und Enthaltbarkeit, nur in den Grenzen der christlichen Lehre und der wahren christlichen Liebe!

Pastoral-Fragen und -Fälle.

I. (Wiederverheiratung nach längerem Vermißtsein des totgeglaubten Gatten.) Cajus, Vater von zwei ganz unmündigen Kindern aus rechtmäßiger Ehe mit Lucia, mußte sofort bei Ausbruch des Krieges an die Front. Beim ersten Zusammenstoß mit den Feinden an der Ostgrenze wird er als vermißt gemeldet. Trotz aller weiteren Nachforschungen bleibt er vermißt, und er wird auf Verreiben der Lucia nach einiger Zeit für tot erklärt. Lucia dringt auf diese Todeserklärung, weil Titus, ein mittlerer Beamter, sich bereit erklärt, sie zu heiraten, sie selber aber mit ihren zwei unmündigen Kindern nicht ohne Stütze bleiben kann. Freilich muß auch Titus, der bisher der Reserve zugeschrieben blieb, ins Feld rücken; aber würde auch er fallen, so würde Lucia, als seine Gemahlin, eine jährliche Rente erhalten, mit welcher sie in bescheidenen Grenzen ihr Auskommen hätte für sich und für die Erhaltung und Erziehung ihrer Kinder.

Bei Eingehung der bürgerlichen Ehe wird ein Anstand nicht erhoben. Die kirchliche Trauung nimmt der Militärseelsorger vor, der auf die bürgerliche Todeserklärung hin glaubt, mit dem gerichtlich ausgestellten Ledigsein sich begnügen zu können.

Vierzehn Tage nach Eingehung der neuen Ehe erscheint unverhofft Cajus, der bei einem Patrouillenritt verwundet ward, in russische Gefangenschaft geriet, dann nach baldiger Heilung und Wiedergenehung im russischen Spital auf dem Weiterbeförderungsgang nach Sibirien als russischer Gefangener seine Wächter zu täuschen wußte und ihnen entkam. Unter zahlreichen Gefahren und Strapazen gelang es ihm, wieder zum deutschen Heere zu stoßen, und er erhielt vom Militärkommando die Befugnis, für vier Wochen auf Urlaub in seine Heimat zu reisen. Wie liegt nun das Verhältnis zwischen Cajus und Lucia und Titus?

Antwort. Um über das ganze Verhältnis nähere Klärung zu bringen, lassen sich drei Fragen aufstellen, welche zu beantworten sind: 1. Wie gestalten sich die Rechte beim unverhofften Wiedererscheinen des Cajus? 2. Was ist zu der Eheschließung zwischen Lucia und Titus zu sagen? 3. Wie ist das Verhältnis zwischen Lucia und Titus zu beurteilen für die Zeit zwischen der Eheschließung dieser beiden und dem Wiedererscheinen des Cajus?

I. Die katholische Lehre ist diesbezüglich klar und unzweifelhaft, daß nämlich nach kirchlichem und göttlichem Rechte die Ehe zwischen Cajus und Lucia fortbesteht und fortbestanden hat, daß zwischen Titus und Lucia keine wahre Ehe besteht, noch je bestanden hat; daß mithin jeder fernere Umgang zwischen Titus und Lucia als ein ehebrecherischer angesehen werden muß.

Allerdings decken sich da die Anschauungen des bürgerlichen Rechts des deutschen B.-G.-B. nicht mit den kirchlichen und göttlichen Rechtsnormen. Es ist dies nicht zu verwundern, da die Mehrzahl der Mitglieder der gesetzgebenden Körperschaften akatholisch ist und die Katholiken, wessen Bekenntnisses sie sein mögen, durchweg aus mehr oder weniger wichtigen Gründen die Auflösbarkeit der Ehe annehmen. Doch bringt eben dieser Irrtum über die Auflösbarkeit des Ehebandes auch wieder das Heilmittel in unserem Fall. Nicht nur die erste Ehe, die Ehe zwischen Lucia und Cajus, wird für auflösbar gehalten und für tatsächlich aufgelöst angesehen durch die neue Ehe der Lucia mit Titus; sondern auch diese zweite Ehe zwischen Lucia und Titus ist nach akatholischen Begriffen nicht zwar von vornherein nichtig, aber auflösbar: das Wiedererscheinen des totdgelaubten Cajus gilt als Grund, auf welchen hin sowohl Lucia als auch Titus diese eben abgeschlossene Ehe anfechten können. (Vgl. B.-G.-B. des Deutschen Reiches §§ 1348 bis 1350.) Nur Cajus hat keinen Anfechtungsgrund, weil sein Recht, wie man annimmt, durch die zweite Ehe erloschen ist. Der Katholik muß sagen, Cajus habe an erster Stelle die Befugnis zu klagen, nicht auf nachträgliche Lösung, sondern auf Richtigkeitserklärung der Ehe zwischen Lucia und Titus, weil eben seine unveräußerlichen Rechte als Ehe-
mann der Lucia in Frage kommen.

Es geht aus diesem Rechtsstreit für den Katholiken die schwere Pflicht hervor, die bürgerliche Befugnis zu benützen und die neue Ehe vor der weltlichen Behörde anzufechten; besonders obliegt diese Pflicht der Lucia, damit sie nach staatlicher Lösung jener Ehe von neuem die bürgerliche Ehe mit Cajus eingehe und ihre vor Gott neu erstandene Pflicht als Gattin des Cajus unbehelligt erfüllen könne. Nur in dem Falle, wo eine Wiederverheiratung stattgefunden hätte mit dem Bewußtsein, daß der Tot erklärte tatsächlich noch lebe, fläuft ein arger Widerspruch zwischen dem bürgerlichen Gesetz in Deutschland und dem kirchlichen Gesetz. Da, wo die Kirche erst recht die zweite Ehe als nichtig und sogar von Anfang an als ehebrecherisch erklären muß, läßt das bürgerliche Gesetz die Trennung dieser Ehe nicht zu, zwingt also die Betreffenden zur Verletzung kirchlichen und göttlichen Gesetzes, oder zur Nichtbeachtung weltlichen Gesetzes. Daß letzteres zu wählen sei, ist klar, da Gott mehr gehorcht werden muß als den Menschen.

Die staatliche Ehegesetzgebung in Oesterreich ist in diesem Falle mit dem kirchlichen Rechte und dem katholischen Gewissen in völliger

Uebereinstimmung. Der gerichtlichen Todeserklärung kommt, auch nachdem sie rechtskräftig geworden und nachdem der zurückgelassene Gatte auf Grund derselben zu einer neuen Ehe geschritten ist, nach österreichischer Rechtsauffassung nur deklaratorische, nicht konstitutive Bedeutung zu. § 62 A. B. G.-B. läßt keine andere Deutung zu.

„Sollte sich ereignen, daß eine Person für tot erklärt wurde, die zur Zeit des Abschlusses der zweiten Ehe des Zurückgebliebenen noch am Leben war, so ergibt sich daraus, daß die frühere Ehe, welche als aufgelöst betrachtet wurde, in der Tat nicht aufgelöst war. Die zweite Ehe ist dann, ungeachtet alle gesetzlichen Vorsichtsmaßregeln beobachtet worden waren, ungültig“ [Neumann-Ettenreich, Das österreichische Eherecht. Manz, Wien, 1913. S. 36]. Lucia könnte nach österreichischem Rechte durch Cajus sogar gerichtlich verhalten werden, die Lebensgemeinschaft mit Titus sogleich aufzuheben und das eheliche Leben mit Cajus wieder aufzunehmen.

II. Bezüglich der Eheschließung, welche zwischen Lucia und Titus kirchlicherweise stattfand, wird jedenfalls gesagt werden müssen, daß dieselbe gar voreilig bewilligt wurde. Unter normalen Verhältnissen ist es selbst nach bürgerlichem Gesetz unmöglich, so rasch zu einer zweiten Ehe zu schreiten. Die Todeserklärung eines Ehetheils erfordert in Deutschland in der Regel eine zehnjährige Verschollenheit, bei einem im Kriegsfall Vermißten drei Jahre nach Friedensschluß (B.-G.-B. §§ 13—18.) Ähnliche Bestimmungen sind auch in Oesterreich getroffen durch die kaiserliche Verordnung vom 12. Oktober 1914, R.-G.-Bl. Nr. 276. Aber eine noch so sorgfältig erteilte Todeserklärung und Erlaubnis zur Wiederverheiratung von bürgerlicher Seite kann nie zu einer kirchlichen Ehe berechtigen. Im Bewußtsein ihrer Rechte, über Wesen und Gültigkeit der Ehe zu entscheiden, muß die Kirche darauf bestehen, daß zur neuen Eheschließung ein Urteil von ihrer Seite über einen genügenden Beweis des Todes des einen der in Frage kommenden Ehegatten vorausgehen müsse. Es ist das eine Frage des öffentlichen Rechtes, gehört daher ihrer Natur nach vor das äußere Forum des Diözesanobern. Am geeignetsten sind ein paar zuverlässige, vereidigte, unmittelbare Zeugen; zulässig ist jedoch auch mittelbarer Beweis, auch Indizien- und Präsumptionsbeweis; aber es müssen doch Gründe vorliegen, welche eine moralische Gewißheit ergeben. Das bloße staatliche Urteil genügt nicht, wenn es auch ein nicht zu unterschätzendes Hilfsmittel sein mag: es müssen mindestens die Gründe erwogen werden, auf welche hin die staatlichen Beamten zu ihrem Urteil kommen, und der kirchliche Richter hat zu entscheiden, ob er diesen eine zwingende Beweisraft zuerkennen zu können glaubt. Während eines Krieges kann auch ein längeres Vermißtsein aus sich allein keinen sicheren Beweis des erfolgten Todes abgeben: denn da können Nachrichten gar leicht nicht an ihre Adresse gelangen; es kann auch im Vorteil des Betreffenden liegen, unbekannt und geheim zu bleiben. Anders ist es nach

Friedensschluß: da kann ein längerer Zeitraum, in welchem der Betreffende nichts von sich hören läßt, besonders wenn ein sonst biederer Charakter, bekannte Sorge für die eigene Familie und Aehnliches hinzukommt, mit Sicherheit auf den erfolgten Tod schließen lassen. Die kirchlichen Normen versteifen sich jedoch nicht auf einen genau bestimmten Zeitraum des Vermißtseins, der, wenn erreicht, als genügender Beweis, wenn nicht erreicht, als ungenügend gelte; sondern der kirchliche Richter faßt immer die begleitenden Umstände ins Auge, um so zu einem Urtheile zu gelangen.

Wenn wir nun die Eheschließung zwischen Lucia und Titus „voreilig“ nannten, so fällt dieser Vorwurf nicht so sehr auf die beiden Genannten, als viel mehr auf den Seelsorgepriester, der die beiden zur kirchlichen Ehe zuließ. Es ist zu unterstellen, daß Lucia und Titus die Verhältnisse mit allen Umständen wahrheitsgetreu darlegten. Wenn daraufhin der Priester es für angezeigt hielt, dem Wunsche der beiden nachzukommen, dann durften diese annehmen, daß für den erfolgten Tod des Cajus eine größere Sicherheit nicht erforderlich sei und einer Ehe zwischen Lucia und Titus kirchlicherseits nichts im Wege stehe.

III. Unter dieser Unterstellung der Gutgläubigkeit von Seite der Lucia und des Titus gehen wir kurz auf die Frage ein, wie das Verhältnis der beiden vom Beichtvater zu beurteilen sei für die kurze Zeit zwischen der neuen Eheschließung und dem Wiedererscheinen des Cajus.

So lange die Gutgläubigkeit im vollen Umfang aufrecht erhalten blieb, wird in keinem der scheinbaren Ehegatten ein Bedenken entstanden sein; eine subjektive Versündigung war ausgeschlossen, und es lag auch kein Grund für irgend welchen Beichtvater vor, die Gutgläubigkeit zu stören. Nur, wenn in den scheinbaren Eheleuten oder einem derselben der Zweifel aufstieg, ob denn doch nicht etwa der toterklärte Cajus noch am Leben sei, stellt sich das Verhältnis zwischen Lucia und Titus als eine mit zweifelhaftem Hindernis des noch bestehenden Ehebandes geschlossene neue Ehe dar. In Zweifelsfällen gilt der allgemeine Grundsatz: Erstehen begründete Zweifel, ob die gegenwärtige Ehe eine gültige Ehe sei, so ist dem Zweifelnden in keiner Weise die Führung ehelichen Lebens gestattet, bevor versucht worden ist, nach Zeit und Umständen sich Gewißheit zu verschaffen. Führen die Nachforschungen zu keinem sicheren Ergebnis, so bleibt derjenige, der gutgläubig die Ehe schloß, in der Ausübung seines gutgläubig angetretenen Rechtes; wer jedoch bei Antretung des Rechtes, d. h. bei Abschluß der jetzigen Ehe zweifelhaft war über die Möglichkeit, eheliches Recht zu erwerben — was in unserem Falle kaum anders als durch Verschleierung der tatsächlichen Ereignisse der Fall sein könnte — der hat sich jeglichen ehelichen Umganges zu enthalten, bis sein Recht objektiv gewiß, d. h. der Tod des Cajus als sicher eingetreten bewiesen wird für den Zeitpunkt des Eingehens der neuen Ehe. Ist Cajus

als wirklich tot erwiesen, aber erst für einen Zeitpunkt nach dem Eheabschluß der Lucia mit Titus, dann wäre ein neuer Eheabschluß erforderlich, weil der früher geschehene nach göttlichem Rechte unmöglich ein gültiger war.

Für unseren Fall sind die nach Zeit und Umständen möglichen Nachforschungen über den Tod des Cajus schon erfolgt; mithin können bei Gutgläubigkeit zur Zeit des Abschlusses der Ehe Lucia und Titus in der Ausübung ihres scheinbaren Eherechts bleiben, bis die Kunde vom Weiterleben des Cajus zu ihnen dringt. Ja, würde nur einer der beiden zweifelhaft werden, ohne sofort diese Zweifel lösen zu können, so wäre er nicht gehalten, dem anderen Theil die Zweifel mitzuteilen: wenn er selbst auch von seiner Seite kein eheliches Leben fordern dürfte, so blieb es doch seine Pflicht, dem andern gutgläubig bleibenden Theil im ehelichen Leben zu Willen zu sein. Vgl. hierüber des Verfassers *Theologia mor.* II¹² n. 1076 f.

Ballenburg, Holland.

Aug. Lehmkuhl S. J.

II. (Vergewaltigung beim Eindringen feindlicher Soldaten.)

Gewissensfall. Im Kriegsgebiet wurden beim Eindringen feindlicher roher Soldaten eine ganze Reihe lediger und verheiratheter Frauenspersonen vergewaltigt. Zu diesen gehören Helena und Aurelia, welche nachher vor dem Beichtvater unter Tränen die ihnen angetane Schmach bekennen und das Verfahren, das sie zur Abwehr weiterer Schmach angewendet haben. Die erstere gibt an, sie habe sogleich nach ihrer Vergewaltigung Anstalten gemacht und Mittel ergriffen, um eine Empfängnis zu verhindern; die andere bekennet, nach geschehener und festgestelltter Empfängnis die Leibesfrucht vernichtet zu haben. Beide halten sich für entschuldigt, weil sie gegen ihren Willen den geschlechtlichen Akt nicht so fast vollzogen, als erlitten hätten, und sie nichts anders gewollt und getan hätten, als sich gegen das ihnen angetane Unrecht zu wehren und den damit noch ferner verbundenen Schaden von sich abzuwälzen. Wie ist dies Verfahren vom Beichtvater zu werten, und wie sind derartige Beichtkinder nach den Grundsätzen des natürlichen und göttlichen Rechtes und Gebotes zu unterweisen?

Antwort. 1. Ueber die subjektive Schuld oder Nichtschuld muß bei beiden Beichtkindern das eigene Gewissen entscheiden. Wer bei der Tat ehrlich dafür hielt, er begehe dabei keine Sünde, wenigstens keine schwere Sünde, der ist vor Gott auch keiner schweren Sünde schuldig, mag er auch ein objektiv schweres Gebot verletzt haben. Im Gegensatz aber auch machte derjenige sich vor Gott einer schweren Sünde schuldig, der in der Ueberzeugung oder auch im begründeten Zweifel, eine schwere Sünde zu begehen, ein an sich nicht schweres Gebot verletzte.

2. An und für sich ist die Tat der Aurelia unzweifelhaft eine schwere Verletzung des göttlichen Gebotes; denn sobald es feststeht,